

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2007

Nr. 2007/1871

KR.Nr. I 162/2007 (DBK)

Dringliche Interpellation Fraktion FdP «Bucheggberg–Wasseramt»: Schulkreisbildung und Schulstandorte im Bezirk Bucheggberg (31.10.2007)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit der abgewiesenen Beschwerde der Gemeinden Schnottwil, Biezwil und Lüterswil-Gächliwil in der Angelegenheit Schulkreisbildung im Bezirk Bucheggberg erachten wir es als begrüssenswert, wenn sich der Regierungsrat aktiv in die Gespräche eingibt. Wir fragen den Regierungsrat an, wie er zusammen mit der Vereinigung Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (VGGB), auf dem Gesprächsweg die Umsetzung der Schulkreisbildung angehen will.

Als Basis der Gespräche dient die Schulstrukturplanung Bucheggberg «Primarschule und Kindergarten» sowie der RRB 2006/451.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Schritte empfiehlt der Regierungsrat der VGGB um die Umsetzung voranzutreiben?
2. Ist die Regierung bereit, das Gespräch mit den Gemeindepräsidien der 19 Gemeinden zu suchen um in der verfahrenen Situation der Umsetzung zu neuem Schwung zu verhelfen?
3. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit die Moderation der VGGB zu übernehmen?
4. Welche organisatorischen Hilfestellungen können die Gemeinden erwarten?

2. Begründung

Betreffend Dringlichkeit verweisen wir auf die laufenden Budgetprozesse in den beteiligten Gemeinden. Die Schulkreisplanung drängt, die Gemeinden und die Öffentlichkeit wollen rasch wissen, wie es weitergehen soll.

Uns ist es ein zentrales Anliegen, dass der Bucheggberg auch bei weiteren Geschäften als starke Region und die VGGB als deren legitime Vertretung wahrgenommen wird.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2007 der Dringlichkeit zugestimmt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu Frage 1

Mit KRB Nr. B 071/2006 vom 30. Oktober 2007 wurde die Beschwerde der Einwohnergemeinden Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Schnottwil in Sachen Schulkreisbildung abgewiesen. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.

Zur Zeit steht noch nicht fest, ob die beschwerdeführenden Einwohnergemeinden ans Bundesgericht gelangen werden. Erst nach Ablauf der Beschwerdefrist ist klar, ob die Variante A3 rechtskräftig vorgegeben ist oder ein Entscheid des Bundesgerichts abgewartet werden muss. Es gilt deshalb festzuhalten, dass wir bis zur Klärung dieser Frage Partei sind.

Die Bildung des Schulkreises Bucheggberg gemäss der Variante A3 bedarf – auf Grund der aktuellen Situation – einzelner Zwischenschritte. Deshalb haben wir mit RRB Nr. 2007/1857 vom 6. November 2007 die Statuten des Zweckverbandes Schulkreis Unterer Bucheggberg, nachdem sie von den Einwohnergemeindeversammlungen und Gemeindeversammlungen der zehn Verbandsgemeinden beschlossen wurden, genehmigt (Aetigkofen am 05.07.2007; Bibern am 28.06.2007; Brügglen am 26.06.2007; Gosliwil am 05.07.2007; Hessigkofen am 23.06.2007; Küttigkofen am 18.06.2007; Kyburg-Bucheggberg am 05.07.2007; Lüterkofen-Ichertswil am 18.06.2007; Mühledorf am 21.06.2007; Tscheppach am 22.06.2007). Dieser Entscheid ist mit der Variante A3 vereinbar. Bis zur Rechtskraft der Variante A3 werden wir keiner Schul- und Schulraumplanung zustimmen, welche die Umsetzung der Variante A3 behindert oder gar verhindert.

In Anbetracht der Dringlichkeit – insbesondere für die Sekundarstufe I – erachten wir es in einem ersten Schritt als notwendig, dass die Vereinigung Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (VGGB) einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung erarbeitet. Eine so geklärte Terminierung ermöglicht allen Beteiligten eine dringend benötigte, verlässliche Planung. Gestützt auf diese Planung können dann die Raum-, Transport- und Finanzierungskonzepte erarbeitet werden.

4.2 Zu Frage 2

Zu Gesprächen sind wir gerne bereit. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass wir in bestimmten Bereichen Entscheid- oder Genehmigungsinstanz sind (vgl. § 42 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1989, VSG, BGS 413.111, für vertragliche Vereinbarungen; § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, GG, BGS 131.1, für Gründung von Zweckverbänden). Sollte A3 rechtskräftig werden, gibt das Volksschulgesetz die Ausrichtung vor, was die Gemeindebeteiligungen an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen im Schulkreis betrifft (§ 41 Abs. 2 VSG) als auch was die weitere Organisation dieser Schule betrifft (vgl. § 42 Abs. 1 VSG, für vertragliche Vereinbarungen). Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben laden wir fairerweise die VGGB ein, den Bedarf für ein Gespräch mit den Gemeindepräsidien auszuloten. Je nach Ergebnis sind wir gerne bereit, an einer Deblockierung der Situation im Bucheggberg mitzuwirken und zukunftsgerichtete Massnahmen begleitend zu unterstützen.

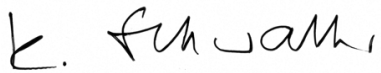
4.3 Zu Frage 3

Ja. Selbstverständlich sind wir bereit, unsere schulpolitischen Überlegungen der Bevölkerung und den politisch Verantwortlichen im Bucheggberg zu erläutern. Zusätzlich braucht es eine Planungsmoderation (vgl. oben, zu Frage 1). Wir sind bereit, hier die Möglichkeiten inklusive einer kantonalen Kostenbeteiligung mit einer Vertretung der VGGB zu erörtern.

4.4 Zu Frage 4

Im ganzen Planungsprozess zur Variante A3 war das Departement für Bildung und Kultur (DBK), vertreten durch das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), aktiv beteiligt. Bei der Planung der nächsten Prozessschritte wird das DBK die Gemeinden weiterhin fachlich begleiten.

Sollten zusätzliche Unterstützungsmassnahmen benötigt werden, müsste uns die VGGB den konkreten Bedarf anzeigen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3) VEL, DK, LS
Amt für Volksschule und Kindergarten (4) Wa, RUF, MP, cb
Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Bucheggberg (21)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat